

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

An die Rektorinnen/Rektoren
der Hochschulen M-V

Studierendenwerke des Landes

laut Verteiler

Bearbeitet von: Harcks, Christine

Telefon: +49 385 588-7033

E-Mail: C19-WKL@bm.mv-regierung.de

Az: VII C19W3

Schwerin, den 03. Juni 2021

Erste Änderung des Erlasses zur Fortsetzung des Studien- und Lehrbetriebes an den Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Mit Blick auf die gegenwärtig erkennbare Infektionslage in Mecklenburg-Vorpommern sowie die allgemeinen Festlegungen der Landesregierung wird in Abstimmung mit den Hochschulleitungen Folgendes festgelegt:

Die im Erlass vom 31. Mai 2021 getroffenen Regelungen behalten ihre Gültigkeit zunächst bis zum 30. Juni 2021 unter folgender Maßgabe fort.

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und -archive richtet sich nach der Corona-Landesverordnung in der jeweils geltenden Fassung (insbesondere § 2 Absatz 9, Anlage 9). Die Nutzung der Lesesäle ist mit Vorlage eines aktuellen negativen Testergebnisses gestattet. Von einer Testpflicht ausgenommen sind die Freihandbereiche der Bibliotheken, für die die Vorgaben nach II. bis IV. der Anlage 9 zu § 2 Absatz 9 Corona-Landesverordnung gelten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (insbesondere § 7 Absatz 2 - Gleichstellung von geimpften Personen und genesenen Personen mit getesteten Personen).

Im Auftrag

gez.
Woldemar Venohr